

nochmals Fälle zum Datenschutz

Fall 7: Suchmaschine

A war bis April 2012 Geschäftsführer eines Regionalverbandes mit über 500 Beschäftigten und mehr als 35.000 Mitgliedern. Im Jahre 2011 wies der Regionalverband ein finanzielles Defizit von knapp 1 Million € auf. Kurz zuvor hatte sich A aufgrund gesundheitlicher Probleme krank gemeldet. Die Presse berichtete wiederholt über die finanzielle Schieflage des Verbandes, teils auch unter Nennung des Namens von A, sowie der Tatsache, dass er sich aus gesundheitlichen Gründen nicht im Dienst befinde.

A verlangt nunmehr von der Firma Google Inc. die Unterlassung, dass bei einer Suche nach seinem Vor- und Zunamen fünf konkrete URL in Deutschland angezeigt werden, die zu entsprechenden Berichterstattungen der Presse führen. Zu Recht?

Lösung (OLG Frankfurt vom 6. September 2018, 16 U 193/17)

A hat keinen Anspruch

1. Aus §§ 17 DS GVO

a. Ist grundsätzlich anwendbar, da der Unterlassungsanspruch auf die Zukunft gerichtet ist und deshalb für die Zeit nach Verabschiedung der DS GVO gilt

b. Sachliche Anwendungsbereich

Es liegt eine automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten vor: die Arbeitsweise einer Suchmaschine besteht darin, von Dritten ins Internet gestellte Daten oder dort veröffentlichte Informationen durchsucht Programme zu finden, automatisch zu integrieren, zu speichern und den Internetnutzern in bestimmter Reihenfolge zur Verfügung zu stellen. Dies ist eine Verarbeitung im Sinne des Art. 4 2 DS GV.

Es handelt sich auch um Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen und somit um personenbezogene Daten im Sinne des Art. 4 1 DS GVO.

c. Räumliche Anwendungsbereich

Die Firma Google Inc. ist in den USA ansässig. Auf sie ist die DS GVO gleichwohl gemäß Art. 3 Abs. 2 DS GVO anwendbar. Gemäß Art. 3 Abs. 2 DS GVO Buchstabe a fallen Datenverarbeiter ohne Niederlassung in der Union unter die DS GVO, soweit sie entgeltlich oder unentgeltlich Daten von Personen, die sich in der Union befinden, verarbeiten, wenn die Datenverarbeitung damit in Zusammenhang steht, den betroffenen Personen in der Union Waren oder Dienstleistungen anzubieten. Zu den Dienstleistungen gehört auch die Möglichkeit, über einen Suchdienst gezielt nach im Internet vorhandenen Informationen zu suchen und auf diese zurückzugreifen.

d. Anspruch auf Löschung gemäß Art. 17 Abs. 1 DS GVO?

Nur dann, wenn

– Die Daten für die Zwecke, für die sie erhoben oder in sonstiger Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind, Art. 17 Abs. 1 Buchstabe a DS GVO.

Hier: die Daten wurden erhoben, um sie auffindbar zu machen. Der Zweck ist nicht entfallen.

– Verarbeitung der Daten unzulässig nach Art. 9 Abs. 1 DS GVO (gesundheitliche Daten)?

Abzuwägen sind das Recht von A auf informationelle Selbstbestimmung und das Recht von Google und der Nutzer der Suchmaschine auf Kommunikationsfreiheit.

Hier: Informationsinteresse geht vor, da die Angaben über A korrekt waren insbesondere, wenn es sich um einen größeren Verband mit einer großen Anzahl von Mitgliedern handele.

Also: kein Verstoß gegen Art. 9 Abs. 1 DS GVO

e. Anspruch auf Unterlassung gemäß §§ 823 Abs. 2, 1004 BGB in Verbindung Art. 9 Abs. 1 DS GVO?

Unterlassungsanspruch besteht, wenn Art. 9 Abs. 1 DS GVO eine Schutzvorschrift ist. Dies ist der Fall, da die Vorschrift zum Schutz nicht nur einzelner, sondern der Allgemeinheit erlassen wurde.

Aber: Es liegt kein Verstoß gegen diese Schutzvorschrift vor, siehe oben.

Fall 8 Schmerzensgeld

K erhält von B am 25.5.2018 per E-Mail eine Anfrage zum Newsletter-Bezug. K verlangt nunmehr von B ein Schmerzensgeld. Zu Recht?

Anspruchsgrundlage: **Art. 82 Abs. 1 DS GVO**, wonach jeder Person, der wegen eines Verstoßes gegen die DS GVO ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, ein Schadensersatzanspruch gegen den Verantwortlichen zusteht.

Hier: Verstoß gegen die DS GVO?

Hier: Art. 6 DS GVO?

– Personenbezogene Daten: liegen vor gemäß Art. 4 Ziffer 1 DS GVO

– **Keine Rechtfertigung** u.a. nach Art. 6 Absatz 1a - f DS GVO (keine Einwilligung, keine Erforderlichkeit für die Erfüllung eines Vertrages, keine Erforderlichkeit für die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, keine lebenswichtigen Interessen, keine Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse und keine Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen)

Aber: **kein materieller oder immaterieller Schaden**, insbesondere kein Anspruch auf Schmerzensgeld, da allein der Verstoß gegen eine Vorschrift der DS GVO ohne Eintritt einer Schadensfolge nicht zu einer Haftung führt: Hier lag lediglich eine E-Mail vor, durch die kein spürbarer Nachteil entstanden ist, insbesondere keine Beeinträchtigung von einem gewissen Gewicht.

Fall 9: Klingelschilder

In Wien hat sich ein Mieter über den vom Vermieter angebrachten Namen an seinem Klingelschild beschwert. Daraufhin wurden dort im Ergebnis mehr als 200.000 Klingelschilder entfernt. Zu Recht?

Lösung

Das Ausstatten der Klingelschilder mit Namen für sich genommen stellt **weder eine automatisierte Verarbeitung noch eine tatsächliche oder beabsichtigte Speicherung in Dateisystemen dar**. Insofern ist in entsprechenden Fällen in der Regel gar nicht der Anwendungsbereich der DSGVO nach deren Artikel 2 Absatz 1 eröffnet – **die DS-GVO ist also gar nicht anwendbar**.

Selbst wenn die DSGVO anwendbar wäre, käme als Rechtsgrundlage neben einer Einwilligung auch **Artikel 6 Absatz 1 Buchst. f DSGVO** (Interessenabwägung) als Rechtsgrundlage in Betracht. Der Mieter hätte dann in besonderen Fällen ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung nach **Artikel 21 DSGVO**. Die DSGVO bietet verschiedene Rechtsgrundlagen für Datenverarbeitungen, die auch genutzt werden sollten.

Fall 10: Kehrwoche

Im vorliegenden Fall ist die Mieterin nicht damit einverstanden, dass sie im Reinigungsplan und an der Tür öffentlich benannt und als "Fräulein" bezeichnet wird. Sie verlangt Unterlassung und sieht neben der **Beleidigung** auch einen Verstoß gegen die **DSGVO**.

Die Klägerin ist Mieterin einer Wohnung der Beklagten. Im Mietvertrag ist die Klägerin als „Frl.“ aufgeführt. In dem Mehrparteienhaus leben auch der 92-jährige Vermieter und die 89-jährige Vermieterin, die den Turnus der Treppenhausreinigung handschriftlich festhält und im Treppenhaus aushängt.

Auf diesem Putzplan wird die Klägerin namentlich mit dem Zusatz „Frl.“ oder „Fräulein“ samt ihrer Wohnetage aufgeführt. Auch von der Beklagtenseite an der Tür der Klägerin angebrachte, handschriftlich gefertigte Zettel enthielten den Zusatz „Frl.“ oder „Fräulein“.

Den mehrfachen Bitten der Klägerin, die öffentliche Benennung ihrer Person sowie Zusätze der Etage und des (veralteten) Familienstands zu unterlassen, wurde nicht nachgekommen. Die Klägerin erhob deshalb Klage auf Unterlassung.

Lösung

1. Außerhalb der DS-GVO: §§ 1004, 823 Abs. I BGB – Verletzung des Persönlichkeitsrechts der K als sonstiges Recht?

Das Amtsgericht Frankfurt am Main hat die Klage abgewiesen. In der konkreten Verwendung des Zusatzes „Frl.“/“Fräulein“ in Bezug auf die Klägerin ist **keine Beleidigung** zu sehen.

Das Gebaren der Vermieter sei nicht ehrverletzend und verletze nicht das **Persönlichkeitsrecht** der Klägerin. Der Begriff Fräulein als Bezeichnung einer unverheirateten Frau sei zwar in Ermangelung eines äquivalenten, latent

verniedlichenden Begriffs für unverheiratete Männer bereits im Jahr 1972 aus öffentlichen Registern abgeschafft worden. International sei jedoch keine einheitliche Bewertung der Anredeform als herabsetzend festzustellen.

So gebe es zwar in Frankreich gegenwärtig eine aktuelle Protestbewegung gegen die Bezeichnung als „Mademoiselle“, demgegenüber werde die Anrede „Miss“ in Großbritannien aber nicht als problematisch empfunden. Auch in Deutschland habe es sogar nach der Jahrtausendwende noch eine moderne Frauenzeitschrift mit dem Titel „Fräulein“ gegeben.

Das hohe Alter der Vermieter sei zu berücksichtigen

Auch sei das hohe Alter der Beklagten zu berücksichtigen, die 1972, also bei offizieller Abschaffung des Namenszusatzes, bereits in ihren mittleren Jahren gewesen seien und den Begriff des Fräuleins als regulären Namenszusatz erlernt und beibehalten habe.

Der Klägerin sei auch vorzuhalten, dass sie die Verwendung der Bezeichnung noch im Mietvertrag von 1984 nicht beanstandet habe, **also Verletzung des Persönlichkeitsrechts wegen Einverständnisses nicht rechtswidrig.**

Das Verhalten der Vermieter sei in der Gesamtschau dieser Umstände allenfalls unfreundlich und von mangelnder Kompromissbereitschaft geprägt.

2. DSGVO ist sachlich nicht einschlägig

Die Klägerin könne sich wegen der Aushänge im Treppenflur auch nicht auf einen Unterlassungsanspruch (§§ 1004, 823 Abs. 2 BGB, Art. 6 DS-GVO) nach der Datenschutzgrundverordnung berufen. Die DS-GVO sei wohl Schutzgesetz i.S.d. § 823 Abs. 2 BGB, **erfasse aber nur die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten bzw. nicht automatisierte Verarbeitung und deren Speicherung in einem Dateisystem.**

Die Daten der Klägerin, die im Treppenhaus ausgelesen werden könnten, würden in Anbetracht des handschriftlich erstellten Putzplanes und des hohen Alters der Beklagten offensichtlich weder ganz noch teilweise automatisiert verarbeitet. Eine Speicherung der Daten in einem Dateisystem sei ebenfalls nicht ersichtlich.

Die Aufstellung des Putzplanes sei im nachbarschaftlichen Bereich eines gemeinsam genutzten Mehrparteienhaus auch ohne eine solche Speicherung durchführbar.

Gericht:

Amtsgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 27.06.2019 - 29 C 1220/19 (46)

Fall 11: Polizist und Freundin

Ein Polizist wollte eine flüchtige Bekanntschaft näher kennenlernen und ohne dienstlichen Bezug nutzte er das Kfz-Kennzeichen, um letztendlich an die Telefonnummer der Auserwählten zu kommen. Ein eindeutiger Verstoß gegen die Datenschutzgrundverordnung ([DS-GVO](#)).

Der Sachverhalt

Der Polizeibeamte fragte ohne dienstlichen Bezug über das Zentrale Verkehrsinformationssystem des Kraftfahrbundesamtes die Halterdaten des Kfz-Kennzeichens einer privaten Zufallsbekanntschaft ab.

Im Anschluss führte er eine so genannte SARS-Anfrage bei der Bundesnetzagentur durch, bei welcher er neben den Personendaten der Geschädigten auch die dort hinterlegten Festnetz- und Mobilfunknummern erfragte.

Unter Verwendung der so erlangten Mobilfunknummer nahm der Polizeibeamte, ohne dienstliche Veranlassung oder Einwilligung der Geschädigten, telefonisch Kontakt mit dieser auf.

Bußgeld gegen den Polizeibeamten

Wegen rechtswidriger Verarbeitung dienstlich erlangter personenbezogener Daten zu privaten Zwecken hat die Bußgeldstelle des Landesbeauftragten für den [Datenschutz](#) und die [Informationsfreiheit](#) (LfDI) gegen den Polizeibeamten eine [Geldbuße](#) in Höhe von 1.400,- Euro nach **Landes- oder Bundesdisziplinalgesetz verhängt**.

Hierbei handelt es sich um das erste Bußgeld gegen einen Mitarbeiter einer öffentlichen Stelle nach Inkrafttreten der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und des neuen Landesdatenschutzgesetzes (LDSG).

Abfragen ausschließlich zu privaten Zwecken

Dieser Verstoß ist der Dienststelle des Polizeibeamten nicht zuzurechnen, da dieser die Handlung nicht in Ausübung seiner dienstlichen Tätigkeit, sondern zu ausschließlich privaten Zwecken beging.

Ahndungsverbot des § 28 LDSG greift nicht

Das **Ahndungsverbot des § 28 LDSG**, wonach die Sanktionen der DS-GVO nicht gegenüber öffentlichen Stellen verhängt werden können, **greift vorliegend nicht**, da es sich weder um ein der Dienststelle zurechenbares Fehlverhalten handelte noch der Betroffene bei den in Frage stehenden Handlungen als eigene öffentliche Stelle i.S.d. § 2 Abs. 1 oder Abs. 2 LDSG zu qualifizieren ist.

Kommentar

Auch Mitarbeiter öffentlicher Stellen haben die geltenden Datenschutzregeln zu beachten, so Dr. Brink (LfDI). Der Landesgesetzgeber hat zwar öffentliche Stellen - anders als Privatunternehmen - bei Datenschutzverstößen von der Sanktionierung ausgenommen. Wenn Mitarbeiter öffentlicher Stellen allerdings dienstlich erlangte Daten zu privaten Zwecken nutzen, dann kann in gravierenden Einzelfällen gegen sie persönlich durchaus ein Bußgeld verhängt werden.